



Gemeinde Eggingen

-Landkreis Waldshut-

Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Eggingen

Aufgrund von § 20 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eggingen am 15.11.2023 folgendes Redaktionsstatut beschlossen:

1. Amtsblatt

- 1.1 Die Gemeinde gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel „**Amtsblatt der Gemeinde Eggingen**“. Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich jeweils freitags, sofern infolge von Feiertagen oder anderen zwingenden Ereignissen keine andere Regelung notwendig ist.
- 1.2 Das Amtsblatt ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Eggingen und dient im Übrigen der Information der Bevölkerung über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.
- 1.3 Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich im Sinne des Presserechts für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt, für den Anzeigenteil der Verlag. Unbeschadet dieser presserechtlichen Verantwortung ist für Veröffentlichungen im nichtamtlichen und im Anzeigenteil der jeweilige Verfasser oder Inserent bzw. die Organisation verantwortlich, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt. Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind zu trennen.

2. Inhalt

2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

- a) Amtliche und ortsübliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde;
- b) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde und ihrer Einrichtungen sowie anderer öffentlicher Behörden und Stellen;
- c) Veröffentlichungen der Gemeinde vor der Durchführung eines Bürgerentscheids einschließlich der Darstellung der Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens nach § 21 Abs. 5 GemO.

- d) Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde, jedoch nicht in den letzten 4 Monaten vor einer Wahl oder eines Bürgerentscheids;
- e) Veranstaltungshinweise von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, sofern ein Bezug der Veranstaltung zur Gemeinde besteht;
- f) Veranstaltungshinweise von örtlichen Vereinen, sofern ein Bezug der Veranstaltung zur Gemeinde besteht;
- g) Veranstaltungshinweise von örtlichen politischen Parteien und Wählervereinigungen (Ortsverbände), sofern ein Bezug der Veranstaltung zur Gemeinde besteht;
- h) Anzeigen;

2.2 Nicht veröffentlicht werden

- a) Leserbriefe oder sonstige Äußerungen einzelner Personen,
- b) Wahlwerbung von Parteien und Wählervereinigungen,
- c) Veranstaltungshinweise und Beiträge von Kandidaten für die Bürgermeisterwahl,
- d) Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde Eggingen verstoßen.

3. Allgemeine Grundsätze

- 3.1 Beiträge müssen knapp und sachlich gefasst sein und haben sich auf das Notwendige zu beschränken. Sie müssen einen örtlichen Bezug haben und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.
- 3.2 Redaktionsschluss ist in der Regel Dienstag, 11.00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Werktag. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.3 Rechte Dritter sind zu beachten (Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht u. ä.). Insbesondere dürfen Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht heruntergeladen und für Beiträge verwendet werden.
- 3.4 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den vorliegenden Richtlinien entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt. Der amtliche Teil hat in jedem Fall Vorrang.
- 3.5 Den Fraktionen des Gemeinderats wird entsprechend § 20 Absatz 3 GemO das Recht eingeräumt, im Amtsblatt ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Die Veröffentlichung erfolgt kostenlos im redaktionellen Teil unter der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“. Ihr Umfang darf pro Kalendermonat eine Seite DIN A4 nicht überschreiten. Der Abdruck der Stellungnahmen erfolgt absteigend nach der Anzahl der Fraktionsmitglieder. Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben. Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Um die Chancengleichheit bei Wahlen und Bürgerentscheiden und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in einem Zeitraum von 4 Monaten vor Wahlen und Bürgerentscheiden ausgeschlossen (Karenzzeit).

3.6 Veranstaltungshinweise von örtlichen Vereinen sowie örtlichen politischen Parteien und Wählervereinigungen (Ortsverbände) werden im redaktionellen Teil mit Angabe von Datum und Art der Veranstaltung kostenlos veröffentlicht. Darüber hinaus sind kostenpflichtige Veranstaltungshinweise im Anzeigenteil möglich.

3.7 Die Reihenfolge des Abdrucks im redaktionellen Teil bestimmt der Bürgermeister.

4. Geltungsumfang

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden. Diese Regelung ist auch für den Verlag bindend.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Eggingen, 16.11.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Gantert', written in a cursive style.

Karlheinz Gantert
Bürgermeister